



Geschäftsordnung

Geltungsbereich	§ 1
Tagesordnung des Verbandstages	§ 2
Teilnahme	§ 3
Versammlungsleiter	§ 4
Ordnungsmäßigkeit der Einberufung	§ 5
Abwicklung nach der Tagesordnung	§ 6
Redeordnung	§ 7
Abstimmungen	§ 8
Niederschriften	§ 9
Inkrafttreten	§ 10

§ 1 Geltungsbereich

Die Organe des Verbandes geben sich, soweit in dieser Geschäftsordnung keine Regelung getroffen ist, eigene Geschäftsordnungen; anderenfalls gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 2 Tagesordnung des Verbandstages

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss enthalten:

- Wahl eines Versammlungs- und Wahlleiters
- Wahl einer Mandatsprüfungs- und Zählkommission
- Berichte der Vorstandsmitglieder, der Fachwarte, des Jugendwartes und des Schiedsgerichtes und Aussprache dazu
- Bericht der Mandatsprüfungs- und Zählkommission
- Anträge
- Bericht des Kassenprüfungsausschusses
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Entlastung der Vorstandsmitglieder, der Fachwarte und des Jugendwartes
- Wahlen bzw. Nachwahlen mit Angabe der zu besetzenden Ämter (nur wenn Wahlen bzw. Nachwahlen anstehen)
- Festsetzung der Beiträge
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

Die Berichte der Vorstandsmitglieder, der Fachwarte, des Jugendwartes und des Schiedsgerichtes sind schriftlich abzufassen und den Mitgliedsvereinen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Teilnahme

- (1) Der Verbandstag findet vereinsöffentlich statt. Jeder Delegierte hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und seine Vollmacht vorzulegen.
- (2) Die Versammlungen der übrigen Organe finden nicht öffentlich statt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen des Verbandes teilnehmen.

§ 4 Versammlungsleiter

Der Verbandstag und die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten als Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Bei Bedarf kann für die Leitung der Versammlung oder einzelner Tagesordnungspunkte ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden. Während der Dauer aller Wahlen ist der von der Mitgliederversammlung zu wählende Wahlleiter der Versammlungsleiter.

§ 5 Ordnungsmäßigkeit der Einberufung

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist vom Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.

§ 6 Abwicklung der Tagesordnung

Die Versammlung ist nach der bekannt gegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, der Versammlungsleiter ergänzt sie aufgrund rechtzeitig eingegangener Anträge oder die Versammlung beschließt eine Änderung oder Ergänzung.

§ 7 Redeordnung

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
- (2) Es wird eine Rednerliste geführt, nach deren Reihenfolge das Wort erteilt wird. Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Redner ändern, wenn es ihm zweckmäßig erscheint. Mitglieder des Vorstandes müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.
- (3) Außerhalb der Rednerliste kann sonst nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort erhalten.
- (4) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen.

Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf.

Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.

- (5) Zur selben Sache dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der zu behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden.

Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratungen nach der Abstimmung erledigt.

- (6) Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Anträge schriftlich bei ihm einzureichen sind.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen beim Verbandstag werden durch Zeichen mit einer Stimmkarte durchgeführt. Sie müssen schriftlich vorgenommen werden, wenn der Versammlungsleiter es anordnet oder dies mindestens zehn stimmberechtigte Delegierte in der Versammlung verlangen. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, ist stets schriftlich abzustimmen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Versammlung einen oder mehrere Stimmzähler einsetzen.
- (3) Die Reihenfolge, in der über die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge abgestimmt wird, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem am weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über Geldbeträge wird mit der höchsten Summe begonnen.

Über Zusatzanträge zu einem vorliegenden Antrag ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.

- (4) Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort zur Stellung der Frage, insbesondere zu ihrer Formulierung oder zur Reihenfolge verlangt werden. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

- (6) Der Versammlungsleiter gibt der Versammlung das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 9 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen aller Organe des Vereines sind zur Beurkundung der Beschlüsse Niederschriften zu fertigen. Sie sollen mindestens folgende Feststellungen enthalten:
- Art, Ort, Beginn und Ende der Versammlung
 - den Versammlungsleiter
 - die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten des Organs
 - die Tagesordnung
 - die Beschlüsse im Wortlaut
 - die Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der Satzungsänderung angegeben werden.

- (2) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift muss allen Mitgliedern des Organs mit dem Hinweis zur Verfügung gestellt werden, dass dagegen innerhalb von zwei Wochen nach der Zurverfügungstellung beim Vorsitzenden des Organs Einspruch erhoben werden kann.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift werden als Anlage zur Niederschrift genommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Verbandstag am **09. April 2008** in Kraft. Die bisher bestehende Geschäftsordnung tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.